

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

■  
■

Kläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht, Deery & Jördens,  
est. 1983 Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,

Beklagte,

**wegen** Asylrechts (Türkei)

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 6. Kammer - durch

Richterin am VG ■

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2024 für Recht  
erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.
2. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummer 2 des Bescheides vom ■■■■■ 2021 (Geschäftszeichen: 8377824 – 163) verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger vom Volk der Kurden und reiste am ■■■■■ 2018 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik ein. Er stellte am ■■■■■ 2018 einen Asylantrag, der mit Bescheid vom ■■■■■ 2018 abgelehnt wurde (Gz: 7486122 – 163). Ein hiergegen geführtes Klageverfahren blieb erfolglos (Az. 1 K 2004/18.KS.A).

Am ■■■■■ 2021 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich. Hierzu führte der Kläger aus, dass neue Beweismittel vorlägen. Er sei psychisch krank und stehe unter Betreuung. Er leide unter paranoider Schizophrenie und müsse medikamentös behandelt werden. Wegen dieser Erkrankung sei er in der Türkei sozialer Verfolgung ausgesetzt und erhalte bei einer Rückkehr nicht die dringend notwendige Betreuung und Behandlung. Der Antrag sei fristgerecht gestellt, weil er erst seit Kurzem über einen Behindertenausweis verfüge und seit dem letzten aktuellen Attest keine drei Monate verstrichen seien. Außerdem werde er wegen seiner Volkszugehörigkeit und seiner Verbindung zur HDP bedroht und könne bei einer Einreise unter dem Vorwand der Terroris-

musbekämpfung festgenommen werden. Aufgrund seiner Erkrankung sei er besonders vulnerabel. Ihm stehe auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er auf Betreuung angewiesen sei und regelmäßiger Therapie bzw. Medikation bedürfe. Mutter und Bruder des Klägers lebten in Deutschland. Zu seinem Vater habe er keinen Kontakt mehr. Der in der Türkei lebende Onkel des Klägers, der selbst Psychiater sei, könne die umfangreiche Betreuung des Klägers zeitlich nicht leisten, weil er voll berufstätig sei. Zudem sei die Behandlung und Pflege einer schizophrenen Person im Südosten der Türkei nicht ausreichend gewährleistet. Er sei bei einer Rückkehr auf sich alleine gestellt, sein Gesundheitszustand werde sich mangels ausreichender Behandlungsmöglichkeit und nötigem familiären Rückhalt wesentlich verschlechtern und es sei aufgrund seiner Volkszugehörigkeit mit Stigmatisierung und Diskriminierung zu rechnen. Daher sei ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021 (Gz: 8377824 – 163) lehnte das Bundesamt den Folgeantrag als unzulässig ab. Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2018 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG wurde ebenfalls abgelehnt. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Der Folgeantrag sei nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 71 Abs. 1 AsylG i.Vm. § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt worden. Seit Erstellung der letzten aktuellen Patienteninformation vom [REDACTED] 2021 seien zwar keine drei Monate vergangen. Jedoch liege eine Patienteninformation mit derselben Diagnose und gleicher Medikation vom [REDACTED] 2020 vor. Hinweise für eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Stellung eines Folgeantrags zu einem früheren Zeitpunkt lägen nicht vor. Auch sei der Schwerbehindertenausweis bereits seit [REDACTED] 2020 gültig. Die weiteren vorgetragenen Gründe zu einer befürchteten Bedrohung bei einer Rückkehr, beruhend auf der Volkszugehörigkeit des Klägers und seiner Verbindung zur HDP, seien bereits im Erstverfahren hinreichend gewürdigt und geprüft worden. Auf dieses werde Bezug genommen. Hilfsweise sei festzustellen, dass psychische Erkrankungen in der Türkei behandelbar seien. Auch seien keine Gründe für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Auch insoweit seien die Voraussetzungen des § 51 VwVfG zu prüfen. Diese lägen jedoch nicht vor. Auch Gründe für einen Widerruf gem. § 49 VwVfG lägen nicht vor.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, er sei erkrankt und stehe unter rechtlicher Betreuung. Hierzu legt er zunächst ein Attest des [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 und den Betreuungsbeschluss des Amtsgerichts Melsungen vom [REDACTED] [REDACTED] 2020 vor (Bl. 40 f., 42 f. d.A.). Insoweit sei zumindest ein Abschiebungsverbot festzustellen. Im weiteren Verfahren legt der Kläger sodann verschiedene ärztliche Bescheinigungen (Bl. 55 ff., 69 ff., 95 ff., 101 d.A.) sowie die Bewilligung der Übernahme der Kosten für die häusliche Krankenpflege seiner gesetzlichen Krankenversicherung vom [REDACTED] 2024 (Bl. 91 ff. d.A.) vor.

Nachdem der Kläger die Klage im Hinblick auf die ursprünglich beantragte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise des subsidiären Schutzes zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

den Bescheid der Beklagten [REDACTED] 2021 (Gz: 8377824 – 163) aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides [REDACTED] [REDACTED] 2021 zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung. Zudem entspreche der Abschlussbrief vom [REDACTED] 2023 (Bl. 55 ff. d.A.) nicht den Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung i.S.d. § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. Februar 2024 auf die Berichtserstatte(r)in als Einzelrichte(r)in übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Akte des Erstverfahrens (Az. 1 K 2004/18.KS.A), auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und Erkenntnismittel Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer konnte eine Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin erfolgen (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte zudem trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

### I.

Das Verfahren war einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

### II.

Die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage ist zulässig, insbesondere ist sie statthaft. Die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist mit der Anfechtungsklage anzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, juris Rn. 16 ff.). Auch der Hilfsantrag, der auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gerichtet ist, als Verpflichtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, juris Rn. 20 a. E.) und auch im Übrigen zulässig.

#### 1.

Der Hauptantrag ist unbegründet, weshalb die Klage insoweit teilweise abzuweisen war. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig ist im gem. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG in der durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) geänderten – und gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG hier maßgeblichen – Fassung vom 21. Februar 2024 ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zwar liegt hier ein solcher Folgeantrag vor. Der Kläger hat am ■■■■■ 2021 erneut einen Asylantrag gestellt, nachdem die Beklagte seinen früheren Asylantrag mit Bescheid vom ■■■■■ 2018 abgelehnt hatte und eine Klage hiergegen erfolglos blieb (VG Kassel, Urteil v. 09.12.2019 – 1 K 2004/18.KS.A).

Vorliegend ist jedoch kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Ob die Erkrankung des Klägers an paranoider Schizophrenie „neu“ im Sinne der Vorschrift ist und von ihm auch nicht im früheren Asylverfahren geltend gemacht werden konnte, kann hier offen bleiben. Ausweislich der Patienteninformation vom ■■■ Oktober 2020, die dem erneuten Asylantrag beigelegt war, befand sich der Kläger bereits seit Februar 2020 in Behandlung wegen der Diagnose „Paranoide Schizophrenie“ (vgl. Patienteninformation vom 05.10.2020 im Verwaltungsvorgang). Jedenfalls führt diese Erkrankung nicht zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) oder subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Auf die Einhaltung der – ohnehin in diesem Zusammenhang europarechtswidrigen (vgl. EuGH, Urteil v. 09.09.2021 – C-18/20, juris) – Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG kommt es nach der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Rechtslage nicht mehr an.

a) Eine günstigere Entscheidung kommt zunächst nicht hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen finden sich in § 3a Abs. 2 AsylG. Gem. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG kann insbesondere eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bestehen. Ausgehen kann die Verfolgung gem. § 3c AsylG von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren bei Fehlen staatlicher Schutzbereitschaft. Schließlich darf für den Ausländer auch keine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben sein (§ 3e AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), der demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 04.07.2019 – 1 C 31/18, juris Rn. 16) entspricht. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung ge-

stellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 04.07.2019 – 1 C 31/18, juris Rn. 16).

Eine psychische Erkrankung stellt für sich genommen kein relevantes Merkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Erkrankung des Klägers eine (vermeintliche) Verfolgungsgefahr wegen seiner Volkszugehörigkeit verstärkt. Soweit er zur Begründung seines erneuten Asylantrags ausführt, bei einer Rückkehr „sozialer Verfolgung“ ausgesetzt zu sein, ist aus den entsprechenden Ausführungen zu schließen, dass er zum einen eine Verfolgung wegen seiner Volkszugehörigkeit befürchtet und zum anderen meint, er werde deshalb auch bei der Behandlung seiner Erkrankung Diskriminierungen ausgesetzt. Dies stellt jedoch – selbst bei Unterstellung einer solchen Sachlage – keine Verfolgung wegen seiner Volkszugehörigkeit dar, sondern wirkt sich auf die Bewertung hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten aus. Im Übrigen lässt sich den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass psychisch Erkrankte (auch solche, die der Volksgruppe der Kurden zugehören) in der Türkei einem Stigma ausgesetzt wären, dass zu einer Verfolgung i.S.d. § 3a AsylG führen könnte.

Soweit er im Übrigen eine Verfolgung (allein) aufgrund seiner Volkszugehörigkeit oder seiner (vermeintlichen) Verbindungen zur HDP befürchtet, stellen diese Tatsachen keine neuen Elemente oder Erkenntnisse dar. Denn diese waren schon Gegenstand des Erstverfahrens. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 3 AsylG.

b) Es ist dem Kläger wegen seiner Erkrankung auch nicht der subsidiäre Schutz des § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, da ihm im Herkunftsland deshalb kein ernsthafter Schaden droht. Dem Kläger droht nicht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG). Ihm droht ebenfalls keine Folter oder eine unmenschliche oder



erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG). Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass ihm bei einer Rückkehr eine konkrete individuelle Behandlung in diesem Sinne droht. Es wird auf die Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft verwiesen. Der Kläger ist in der Türkei auch nicht generell einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgesetzt. Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht dort nicht.

## 2.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Daher ist die Klage in ihrem Hilfsantrag begründet.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorgängerregelung in § 53 Abs. 4 AuslG (BVerwG, Urteil v. 11.11.1997 – 9 C 13/96, juris Rn. 8 ff.) umfasst der Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse) (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.01.2013 – 10 C 15/12). Insbesondere sind zu nennen das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK) und das Verbot der Folter (Art. 3 EMRK). Für die Frage, wie die Gefahr beschaffen sein muss, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, ist auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen.

Psychische Erkrankungen sind in der Türkei zwar grundsätzlich behandelbar (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, 29.06.2023, S. 244 f.; AA, Lagebericht v. 03.06.2021, S. 22). Nach Auffassung des Gerichts würde dem Kläger zum jetzigen Zeitpunkt dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung bei einer Rückkehr in die Türkei drohen. Denn er kann weder für sich selbst sorgen und eine Behandlung sicherstellen, noch kann er hierzu auf die Unterstützung von Verwandten oder anderen nahestehenden Personen zurückgreifen. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht in erster Linie aufgrund des einprägsamen Eindrucks von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung. Hiernach ist der Klä-

ger auf umfassende Betreuung angewiesen, insbesondere bei der Behandlung seiner psychischen Erkrankung, aber auch bei einfachen Tätigkeiten im Alltag. Er ist nicht in der Lage seine Medikamente, auf die er angewiesen ist, selbstständig regelmäßig einzunehmen. Daher steht er insoweit auch unter häuslicher Pflege (vgl. Bl. 91 f. d.A.). Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei nicht selbstständig um eine Behandlung bemühen könnte. Trotz derzeit eingestellter Medikation wirkte der Kläger in der mündlichen Verhandlung zeitweise abwesend und hatte Schwierigkeiten, zu folgen. Kontakte zu möglicherweise noch in der Türkei lebenden Verwandten besteht nach der glaubhaften Darstellung des Klägers nicht. Er konnte dem Gericht mangels vorhandener Erinnerung nicht einmal mitteilen, welche Verwandte möglicherweise noch in der Türkei leben. Daher droht dem Kläger bei einer Rückkehr letztlich aufgrund einer zu erwartenden, zügigen Verschlechterung seiner psychischen Gesundheit letztlich eine existenzbedrohende Verwahrlosung und Obdachlosigkeit.

Wegen des einheitlichen Streitgegenstandes war über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

■■■■■■■■■■



**Beglaubigt**

Kassel, den 05.04.2024

■■■■■■■■■■, Justizbeschäftigte

